



Hinweis zum Verhalten in den Bürgerhäusern

- (1) Die sportlichen Zwecke dienenden Räume dürfen für Übungs- und Wettkampfszwecke nur mit Sportschuhen mit „non-marking“ Sohle oder Barfuß benutzt werden.
- (2) Das Kegeln in Straßenschuhen ist verboten. Für die Beseitigung von Störungen und Schäden an den Kegelbahnen ist nur der Hausmeister zuständig.
- (3) Die Benutzer haben in den vermieteten bzw. überlassenen Räumen und Zugängen zu diesen Räumen auf Ruhe, Sauberkeit und Ordnung zu achten und alles zu unterlassen, was die Benutzung der übrigen Räumlichkeiten beeinträchtigt.
- (4) Den Benutzern ist das Betreten der Kellerräume, der Bühne sowie der Nebenräume ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde Ranstadt oder des Hausmeisters nicht gestattet.
- (5) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in den **nicht abgebrannt werden**. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist ebenso wie das mitbringen von Tieren untersagt. Kleintierausstellungen sind hiervon nicht betroffen.
- (6) Technische Anlagen und Geräte dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Das Anbringen von Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung des Hausmeisters bzw. der Gemeindeverwaltung. Sollen diese auf Dauer angebracht werden, entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt.
- (7) Das Mitbringen bzw. der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken ist in bewirtschafteten Räumen grundsätzlich nicht gestattet.
- (8) Bei Saalveranstaltungen ist die Garderobenablage, soweit vorhanden, zu benutzen. Der jeweilige Veranstalter hat für die Benutzung der Garderobe Sorge zu tragen. Veranstalter, die eine andere Regelung treffen, übernehmen unter Verdacht jeglichen Rückgriff gegenüber der Gemeinde Ranstadt die volle Haftung für abhanden gekommene Garderobe.
- (9) Den Anweisungen des Hausmeisters bzw. der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten. Er übt im Auftrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ranstadt das Hausrecht aus. Die Benutzer sind verpflichtet, dem Hausmeister jederzeit Zutritt zu den von ihnen benutzten Räumen zu gestatten.
- (10) Das Übernachten in den Bürgerhäusern ist strengstens untersagt.